

Praktische Abschlussprüfung – Packmittelproduktion Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin

Wichtige Hinweise zum Prüfungsablauf vom Prüfungsausschuss

Aufgabe: Rüsten und Fahren von Maschinen oder Anlagen für zwei Fertigungsverfahren unter Berücksichtigung der Wahlqualifikationen. Die Auswahl der zu prüfenden Maschinen und Anlagen nimmt der Prüfungsausschuss vor. Bieten Sie also bitte **mindestens 3 Maschinen und Anlagen** an. Zugrunde liegt hier die Verordnung über die Berufsbildung Packmitteltechnologe / Packmitteltechnologin in der Fassung vom 3. April 2018 nebst Rahmenlehrplan.

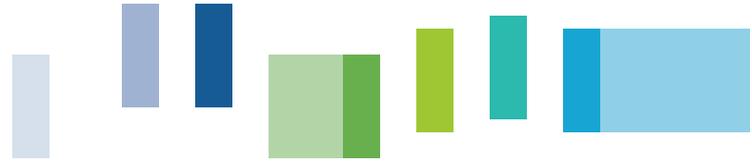
Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung § 7 Abschlussprüfung (4)

Für den Prüfungsbereich **Packmittelproduktion** bestehen folgende Vorgaben:

- 1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) die für den Arbeitsauftrag benötigten Unterlagen und Materialien zum Einrichten von Packmittelmaschinen zu beschaffen,
 - b) Arbeitsprozesse unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert durchzuführen und zu dokumentieren,
 - c) Maschinen und Anlagen zu rüsten,
 - d) die Produktion anzufahren und zu steuern, das Produktionsergebnis zu prüfen, zu beurteilen und zu optimieren,
 - e) das Packmittel in der vorgegebenen Qualität termingerecht und wirtschaftlich herzustellen sowie Maßnahmen zur Behebung von Störungen einzuleiten,
 - f) Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen,
 - g) Prozessdaten und Produktionsbedingungen zu kommunizieren und zu dokumentieren;
- 2) dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

Einrichten und Fahren von Maschinen und Anlagen für **zwei Fertigungsverfahren** unter Berücksichtigung **einer** der im Ausbildungsvertrag festgelegten **Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 sowie einer** der im Ausbildungsvertrag festgelegten **Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2;**

- 3) der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch durchführen;
- 4) die Prüfungszeit beträgt **sieben** Stunden, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern.



Praktische Abschlussprüfung – Packmittelproduktion Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin

Bitte bei Amtshilfeersuchen für die Abschlussprüfung im Beruf
Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin beifügen.

Prüfling (Vor- und Nachname)

Ausbildungsbetrieb

Prüfungsort - nur auszufüllen, wenn abweichend vom o. g. Ausbildungsbetrieb

Am Prüfungstag ist der Ausbilder bzw. der Ausbildungsbeauftragte vor Ort.

Im Ausbildungsvertrag wurden folgende Wahlqualifikationen festgelegt:

Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1

- Metallbearbeitung
- Steuerungstechnik
- Spezielle Fertigungsverfahren
- Computergesteuerte Mustererstellung

Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2

- Stanzformenbau
- Veredelungstechnik
- Leitstandtechnik und Inlineproduktion
- Labor
- Mechanik und Steuerungstechnik
- Computergestützte Packmittelentwicklung und Design

Der Auszubildende wurde an folgenden Maschinen ausgebildet:
